

# Ökonomische Gewalt gegen Frauen

hinschauen und handeln

**Centro antiviolenza  
Beratungsstelle**



**Frauenhaus  
Casa delle donne**

*Meran - Merano*

*"Donne contro la violenza - Frauen gegen Gewalt - ONLUS"*



## Die Beratungsstelle für Frauen in Gewaltsituationen und Frauenhaus Meran

Trägerverein: „Donne contro la violenza – Frauen gegen Gewalt – ONLUS“  
 Kontakt- und Beratungsstelle:  
 Freiheitsstraße 184/A, 39012 Meran  
 Tel. 0473 222335, E-Mail: perledonne@rolmail.net  
 Kostenlose Notrufnummer rund um die Uhr aktiv:

Numero Verde/Grüne Nummer  
**800 014008**

**Öffnungszeiten:** Mo und Mi 9 – 12 und 14 – 18 Uhr,  
 Di 12 – 17 Uhr, Do 14 – 18 Uhr und Fr 9 – 12 Uhr

Seit einigen Jahren werden Beratungen auch in den Talschaften der Umgebung angeboten (nur auf telefonische Vormerkung), so in St. Walburg in Ulten, in Schlanders und Mals im Vinschgau und in St. Leonhard im Passeier.

### Das Frauenhaus Meran

Ist ein Zufluchtsort mit geheimer Adresse für Frauen und deren Kinder als vorübergehende Unterkunft in einer solidarischen Umgebung, mit eigenem Kinderbereich.

Die Beratungsstelle gibt es in Meran seit 1993, das Frauenhaus, zuerst in Wohnungsform, seit 1995. Der Dienst wird vom privaten und gemeinnützigen Frauenverein im Auftrag der Bezirksgemeinschaft Burggrafenamnt geführt. Die Beratungen sind kostenlos und anonym.

## Inhalt

Du bist nicht allein.....	4
Vorwort .....	5
<b>Vorausgeschickt: Zusammenleben und Ehe .....</b>	<b>9</b>
An wen wende ich mich? .....	15
<b>Kapitel 1 Arbeit .....</b>	<b>17</b>
An wen wende ich mich? .....	21
<b>Kapitel 2 Verwaltung von Geld und Vermögen .....</b>	<b>23</b>
An wen wende ich mich? .....	32
<b>Kapitel 3 Wohnen .....</b>	<b>33</b>
An wen wende ich mich? .....	37
<b>Kapitel 4 In der Notlage .....</b>	<b>39</b>
An wen wende ich mich? .....	49

## Impressum:

### Herausgeberin:

„Donne contro la violenza –  
 Frauen gegen Gewalt – ONLUS“,

### Redaktion:

Dr. Anita Rossi

### Rechtliche Supervision:

Dr. Marcella Pirrone

### Übersetzung ins Italienische:

Dr. Alessandra Albertoni, Dr. Anita Rossi

### Gestaltung:

ma.ma promotion

Meran, November 2009

## Du bist nicht allein!

Bin ich Opfer von (ökonomischer) Gewalt? Aus unserer täglichen Arbeit mit Frauen, wissen wir, dass sich das viele fragen.

Wir sprechen generell dann von Gewalt, wenn in der Beziehung Macht und Kontrolle im Spiel sind und die Frau keine freien Entscheidungen mehr für sich treffen kann. Gewaltbeziehungen sind jene, in denen Frauen zum Beispiel zu Handlungen gezwungen werden, die sie nicht ausführen möchten, in denen Erniedrigungen und Drohungen ausgesprochen werden, in denen Frauen und Kinder körperliche oder sexuelle Misshandlungen erfahren, in denen der Zugang zu finanziellen Mitteln bewusst verwehrt wird. Zu den Gewalterfahrungen hinzu kommt die Angst: die Angst, dass Gewaltepisoden sich wiederholen, die Angst, sich und die Kinder nicht schützen zu können, und die Angst vor der Zukunft. Diese Angst lähmt! Aus dieser Gewaltdynamik auszubrechen ist schwer. Viele Frauen verlieren Selbstwert und Mut. Oft fehlt es ihnen an der richtigen Unterstützung. Meistens hoffen Frauen, dass sich die Situation von alleine ändert. Konkrete Auswege aus der Spirale der Gewalt sehen sie kaum mehr. Doch es gilt genau hinzuschauen und zu handeln! Es gibt sie die Möglichkeiten. Viele Frauen haben Wege für sich gefunden. Vielen anderen möchten wir Mut dazu machen. Mit dieser Broschüre hoffen wir einen Überblick zu geben: Was ist ökonomische Gewalt? Wo hole ich mir Information und Hilfe?

Du bist nicht allein! Nimm' dir die Zeit, um Antworten auf deine Fragen zu finden.

Helga Innerhofer  
Präsidentin des Vereins  
*„Donne contro la violenza – Frauen gegen Gewalt – ONLUS“*

## Vorwort

Sichtbare Zeichen auf der Haut hinterlässt sie keine, nicht einmal laut ist sie: die ökonomische Gewalt. Von außen betrachtet ist diese Art der Misshandlung schwer zu erkennen. Und doch hinterlässt sie Spuren und macht das Leben eines Menschen zur Hölle. In der Regel spielt sich ökonomische Gewalt innerhalb der Beziehung oder der Familie ab. Wie jede andere Form von Gewalt schränkt sie die Freiheit ein, im intimen sozialen Nahraum wie auch draußen.

„**Häusliche Gewalt**“ nimmt viele Erscheinungsformen an: In beinahe allen Fällen verquicken und verketten sich diese - die körperliche, psychische, sexuelle und eben auch die ökonomische Gewalt. Die Täter sind fast immer die Ehemänner (50%), die Lebensgefährten (24%) und manchmal die Väter (6%). Das Phänomen ist immer Ausdruck ungleicher Machtverteilung zwischen Mann und Frau. Insbesondere **wirtschaftliche Diskriminierung** dient Männern dazu, ihre Macht aufrecht zu erhalten, Kontrolle auszuüben, die Frau zu unterwerfen. Geld wird bewusst oder unbewusst als Mittel eingesetzt, Frauen in der Beziehung zu halten, da sie Angst vor Verarmung und sozialem Abstieg haben. Gar oft wird ökonomische Gewalt von der Gesellschaft als Kavaliersdelikt abgetan, nicht wissend dass ein Bagatellisieren des Phänomens Betroffene um Lichtjahre zurückschleudert in ihrer Entwicklung aus der Gewaltsituation.

Diese Form der Gewalt findet einen guten Humus vor allem in der **Arbeitswelt** vor: Frauen verzeichnen nicht nur eine niedrigere Erwerbsquote, sie haben auch die schlechter bezahlten Jobs, viel zu oft befristete Arbeitsverträge (in Südtirol 16,9% der unselbstständig erwerbstätigen Frauen gegenüber 7,8% der Männer), gehen Teilzeitarbeit nach (ein

Drittel der erwerbstätigen Südtirolerinnen gegenüber 4,1% der Südtiroler), geben sich mit Schwarzarbeit und prekären Anstellungsverhältnissen zufrieden und sind weit mehr von Arbeitslosigkeit betroffen (3,3% Frauen und 2% Männer). Dies alles trotz des mittlerweile höheren Bildungsstands der weiblichen Bevölkerung (ASTAT-Zahlen, Stand 2007).

Ökonomische Gewalt ist in den Beratungen des Frauenhauses die drittgenannte Form: In 20% der Fälle von Gewaltausübung gegen Frauen wird sie ausdrücklich genannt, die Dunkelziffer liegt weit höher, zumal sie vielen Frauen gar nicht erst als Gewaltform bewusst ist. Sie taucht auf in Form von **Ausbeutung** als Arbeitskraft, von **Verbot** der außerhäuslichen Erwerbstätigkeit, von **Vorenthaltung** des gemeinsamen Einkommens, von **Verhinderung** der ökonomischen Unabhängigkeit, von **Überhäufung** mit Schulden. Der Selbstwert und die Unabhängigkeit der Frau gehen verloren. Sie wird isoliert, kann sich nichts mehr leisten, ist folglich erst recht ans Haus gebunden, wird ihrer **Freiheit beraubt**... Ein paar weitere typische Beispiele: Der Ehemann verheimlicht der Frau die Höhe seines Einkommens, die Frau hat kein Mitentscheidungsrecht hinsichtlich des Familienvermögens, der Mann trägt nicht zu den Haushaltsausgaben bei, die Frau wird gezwungen, eine Bürgschaft zu unterschreiben oder seine Schulden zu übernehmen, der Mann verbietet der Frau sich aus- und fortzubilden oder verweigert Unterhaltszahlungen nach der Trennung. Ökonomische Gewalt zeigt sich auch in der Verweigerung der Befriedigung von Grundbedürfnissen oder in der **Zerstörung** und **Beschädigung** von Eigentum: z. B. für die Frau existentiell wichtige Papiere oder liebgegewonnene persönliche Dinge. Damit bringen die Täter ihre Verfügungsmacht zum Ausdruck.

**Ein typisch Südtiroler Phänomen?** Speziell in Landwirtschaft und Gastgewerbe sind Arbeitsverhältnisse weniger geregelt als anderswo, vermischen sich Beruf und Familienarbeit, fehlen Infrastrukturen wie Kinderbetreuungseinrichtungen in unmittelbarer Nähe, was eine Doppelbelastung der Frau zur Folge hat. Noch schlimmer: Die Frau arbeitet unbezahlt und unversichert auf dem Hof oder im Betrieb des Mannes mit, ist finanziell gänzlich abhängig. Auch die Besitz- und Eigentumsverhältnisse bevorzugen im ländlichen Raum immer noch die Männer: Ehemänner und Väter sind die Verwalter des Bankkontos und der Haushalts- bzw. Betriebskasse, der Zugang zu Geld wird Frauen erschwert. Und was paradox ist: Ökonomische Abhängigkeit vom Partner wird als einer der Hauptgründe genannt, warum Frauen sich nicht trennen oder es nicht wagen, den Mann wegen Gewalt oder Missbrauch anzuzeigen.

Erst in den 90er Jahren wurde der Begriff „ökonomische Gewalt“ geprägt, von den Frauenberatungsstellen und den AnwältInnen von gewaltbetroffenen Frauen. Der **Zusammenhang von Geld und Macht** wurde immer deutlicher. Den wenigsten Frauen in Gewaltsituationen ist bewusst, dass sie „ökonomische Gewalt“ erfahren, eher betrachten sie die ökonomischen Einschränkungen als erschwerenden Umstand der Gewaltbeziehung. Die wenigsten Frauen zeigen ihre Partner aus Gründen der ökonomischen Gewalt an. Das ist mit ein Grund, warum wir uns für die Herausgabe dieser Broschüre entschieden haben. Dauerhafte Partnerschaften gründen auf gegenseitigem Respekt, darum auch auf einen gleichberechtigten und offenen Umgang mit Geld, Vermögen und gemeinsamem Gut.

Viele der Antworten, die diese Broschüre liefert, mögen unbefriedigend sein, weil sie die Frage nur unvollständig beantworten oder zu unspezifisch sind für deine eigene Situation. Jede Situation ist anders, und wenn nur im Detail. Aber genau dieses dir unbedeutend scheinende Detail kann die rechtliche Lage so bestimmen oder verändern, dass eine andere Antwort her muss. Darum solltest du dich VOR wichtigen Entscheidungen eingehender informieren und eine Rechtsberatung einholen. Im Gespräch mit der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt wird das Bild deiner persönlichen und vermögensrechtlichen Gesamtsituation klarer und jedes noch so kleine Detail kann in deinem Interesse analysiert werden. Wenn du dich sicherer fühlst, kannst du in Südtirol auch eine kostenlose Begleitung über die Beratungsstellen für Frauen in Gewaltsituationen erhalten. Adressen und Kontakte findest du am Ende eines jeden Kapitels.



## Vorausgeschickt: Zusammenleben und Ehe

## Vorausgeschickt: Zusammenleben und Ehe

Wer von uns denkt schon als Mädchen oder junge Frau daran, dass sich die große Liebe zu einer Gewaltbeziehung entwickeln könnte? Allein der Gedanke daran schmerzt. Und, egal in welchem Alter, die wenigsten von uns machen sich vor dem Zusammenziehen oder vor der Ehe Gedanken übers Geld, über vermögensrechtliche Belange, Rechte und Pflichten bei der Haushaltsgebarung, gemeinsame und getrennte Güter usw. Wie wichtig all diese Aspekte aber sind, taucht nicht erst bei einer eventuellen Trennung oder Scheidung auf, sondern meist schon viel früher, im gemeinsamen Alltag, in der Aufteilung der Aufgaben, auch ökonomischer Natur. Und umso mehr, wenn es zu Gewaltsituationen in der Beziehung kommt.

Darum hier ein paar „vorausseilende“ Gedankensplitter, aber auch Fragestellungen, die am besten zu klären sind, bevor ein Paar zur Familie wird. Diese sollen helfen, spätere Probleme zu meiden.

Sollten hingegen Probleme schon da sein, selbst dann, wenn die Lage aussichtslos scheint... es ist ungeheuer wichtig, Informationen zu sammeln, um sich zu schützen, das Bewusstsein zu schärfen für Recht und Unrecht und die Wahrnehmung gegenüber der eigenen gelebten Beziehung. Der Leitsatz dieser Broschüre lautet: „Hol dir rechtzeitig Rat und zwar zu deiner spezifischen Situation!“ Gewissermaßen gibt es keine Standardantworten, und selbst ähnliche Fälle gleichen sich nur an der Oberfläche. In diesem Sinne sollen alle hier aufgelisteten Fragen und Antworten einen wichtigen Denkanstoß liefern, Orientierung im Chaos, aber nicht die endgültige Antwort auf deine eigene Situation.

### Was bedeutet Gütergemeinschaft?

Seit 1976 lebt ein Paar nach der Hochzeit automatisch in Gütergemeinschaft, außer es hat im Moment der Eheschließung oder während der Ehe mit gemeinsamer Erklärung beim Notar ausdrücklich erklärt, dass es eine Gütertrennung will. Diese Möglichkeit gibt es seit der Familienrechtsreform Mitte der 70er Jahre.

Ob Gütergemeinschaft oder Gütertrennung - es gibt keine eindeutig „bessere“ unter diesen zwei Möglichkeiten. Wenn du z.B. eine Familienform wählst, in der der Mann der Hauptverdiener ist und du die Zuverdienerin, oder wenn du vorhast, längere Zeit als Hausfrau zuhause zu bleiben, z.B. aufgrund der Kindererziehung, dann könnte durch die Gütergemeinschaft dein Einsatz für Haus und Familie mehr ökonomische Anerkennung finden, sollte es später zur Trennung kommen. Denn: Alle während der Ehe eingenommenen Einkünfte, Einkommen und der erwirtschaftete Besitz werden als Eigentum beider (zu 50%) angesehen, ganz egal wer berufstätig ist und verdient und wer nicht; selbst wenn es nur ein Bankkonto gibt, das nur auf den Namen eines Ehegatten geht. Die Gütergemeinschaft sieht auch die gleichberechtigte Beteiligung an jedem Erwerb vor, wenn eine Wohnung, Möbel, ein Auto usw. gekauft werden. Dies heißt theoretisch, dass bei jeder Aufteilung (ob in der Ehe oder bei einer Trennung) dies 50%-50% Lösung eingehalten werden muss.

Aber aufgepasst: Sollte bis zum Augenblick der Aufteilung eine/r der Eigentümer gesetzeswidrig über das gesamte Vermögen verfügen und der/die andere keine reelle Chance haben, die „verschwundenen“ Objekte oder Werte (z.B. Bankkonto) zurückzugewinnen, hilft selbst der beste Rechtsschutz nichts.

Was hingegen vor der Ehe erworben wurde – jedwedes Eigentum – bleibt im persönlichen Besitz der Einzelnen.

Ebenfalls was, auch nach der Eheschließung, durch Erbe, Schenkung oder Schuldenersatz hinzukommt und sämtliche persönlichen Dinge (Kleidung, Objekte für die persönliche Toilette, Bücher, Güter, die mit den eigenen Hobbys oder dem eigenen Beruf zusammenhängen usw.). Achtung: Beim geschlossenen Hof gelten Ausnahmeregel; in einem solchen Fall musst du dich spezifisch informieren!

### Was ist die Gütertrennung?

Bei der Gütertrennung entspricht die Form der gelebten Wirklichkeit: Alles was ich kaufe und/oder auf meinen Namen lautete, gehört mir und einzig mir, auch wenn ich verheiratet bin. Nichts, was im Stand der Gütertrennung erworben wird, gehört den Ehepartnern automatisch gemeinsam. Jeder Erwerb gehört jenem oder jener, die dafür mit eigenem Geld bezahlt hat. Wer sich für die Gütertrennung entscheidet, teilt auf wirtschaftlich-finanzieller Ebene kaum etwas miteinander, auch wenn in der Ehe die Pflicht zur gegenseitigen moralischen und materiellen Unterstützung fest verankert ist. Da Gütertrennung bei finanziell ebenbürtigen Partnern meist klare wirtschaftliche Verhältnisse widerspiegelt, könnte diese Form geeignet sein, wenn du annähernd gleich viel verdienst wie dein Ehemann und beide gleichermaßen zum gemeinsamen Haushalt beitragen. Aber auch hier gibt es keine Standardregel oder Empfehlung!



### Wenn ich mit meinem Freund in „wilder Ehe“ zusammenlebe, welchen Schutz genieße ich vor dem Gesetz?

Keinen, wenn ich mich nicht mit entsprechenden schriftlichen Verträgen bzw. Abmachungen absichere, in einer dafür geeigneten Rechtsberatung. Und selbst dann gibt es einen großen Unterschied zur Ehe, denn mit diesen schriftlichen Abmachungen kann nicht alles geregelt werden. Vor dem italienischen Gesetz gilt einzig die Ehegemeinschaft als von eigenen Gesetzen geregelte Familie. Lebensgemeinschaften und Familien ohne Trauschein lassen keine automatischen Rechte und Pflichten zwischen den zwei Partnern entstehen. Zwischen Lebensgefährten entsteht kein gesetzlich geschütztes Solidarband. Das heißt beispielsweise, dass der ökonomisch schwächere Part, meist die Frau, nach einer Trennung weder mit Unterhaltsbeiträgen rechnen kann (auch nicht, wenn sie während des Zusammenlebens als Hausfrau auf ein eigenes Einkommen verzichtet hat), noch Anrecht auf den Verbleib in der gemeinsamen Wohnung hat (außer der Mietvertrag läuft auf sie, die Wohnung gehört ihr oder ihr wurden die gemeinsamen Kinder anvertraut), noch im Erbrecht Schutz erfährt. Nach einer Trennung hat sie weder Ansprüche auf einen Teil der Abfertigung des Partners noch auf eine Hinterbliebenenrente nach dessen Tod. Vor dem Gesetz stehen unverheiratete Partner wie Fremde zueinander. Nur die Kinder einer Lebensgemeinschaft erfahren den gleichen Schutz vor dem Gesetz wie jene aus einer Ehe. Andere europäische Länder haben sich für eine gesetzliche Regelung von Lebensgemeinschaften entschieden und sehen deren rechtliche Anerkennung, manchmal auch von homosexuellen Paaren, vor.

### Wann wird eine Gütergemeinschaft wieder getrennt?

Jederzeit mit gemeinsamer Erklärung bei Notar, wenn einer der beiden stirbt, wenn die Ehe getrennt wird, wenn einer der beiden in Konkurs geht. Es gibt auch eine richterliche Gütertrennung, wenn einer der beiden handlungsunfähig oder entmündigt wird. Oder – immer mit richterlicher Verfügung – wenn bewiesen werden kann, dass einer der beiden die Gütergemeinschaft ausgenutzt hat oder wenn Gefahr besteht, dass es durch Missbrauch der Gütergemeinschaft zum finanziellen Ruin der Familie oder der Partnerin kommt.



## An wen wende ich mich?

### Kostenlose Rechtsberatung:

- in den südtirolweit fünf **Beratungsstellen für Frauen in Gewaltsituationen** (auf Vereinbarung) – Kontakte siehe Seite 00
- im **Frauenbüro** der Autonomen Provinz Bozen gibt es jeden Dienstagnachmittag einen vertraulichen und kostenlosen Rechtsinformationsdienst zu familien- und frauenspezifischen Rechtsfragen. Versuchsweise wurde das Angebot auch auf die Städte Meran, Brixen und Bruneck ausgedehnt: Sprechstunden jeden ersten Dienstag im Monat; Anmeldungen im Frauenbüro, Crispistraße 3, Bozen, Tel. 0471 411180

Informationen **auf der Suche nach einer Rechtsanwältin** und Fragen um die Prozesskostenhilfe erteilt die **Rechtsanwaltskammer** der Provinz Bozen:

Gerichtsplatz 1, Bozen, Justizpalast, 3. Stock, Zimmer 344, Tel. 0471 282221, Öffnungszeiten: Mo - Fr 8.30 – 12 Uhr, [www.ordineavvocati.bz.it](http://www.ordineavvocati.bz.it)

### Für Beratungen und Informationen rund um das Familienrecht und die Unterstützung für Familien an die Familienberatungsstellen in Südtirol:

- **Familienberatungsstellen der Ehe und Erziehungsberatung Südtirol EEBS:** in Bozen, Sparkassenstraße 13, Tel. 0471 973519, in Meran, Rennweg 6, Tel. 0473 210612, in Bruneck, Oberragen 15, Tel. 0474 555638, in Schlanders, Hauptstr. 40, Tel. 348 7928872 (Di - Do 9 - 15 Uhr) jeweils kurz vor der vollen Stunde, in St. Ulrich, Reziastr. 94, Tel. 0471 973519; [www.familienberatung.it](http://www.familienberatung.it)
- **Familienberatungsstelle AIED,** Eisackstraße 6 in Bozen, Tel. 0471 979399; [www.aied.it](http://www.aied.it)
- **Familienberatungsstelle „L’Arca“,** Sassaristraße 17b in Bozen, Tel. 0471 930546; [www.arca.bz](http://www.arca.bz)
- **Familienberatungsstelle „Mesocops“,** Dr.-Streiter-Gasse 9 in Bozen, Tel. 0471 976664
- **Familienberatungsstellen P. M. Kolbe,** Italienallee 23 in Bozen, Tel. 0471 401959, in Brixen in der Hartwiggasse 9/b, Tel. 0472 830920, in Leifers in der N.-Sauro-Straße 20, Tel. 0471 950600, in Meran in der Carduccistraße 7, Tel. 0473 233411
- **Familienberatungsstelle „Lilith“,** Plankensteinstraße 20 in Meran, Tel. 0473 212545
- **Beratungsstelle für Getrennte und Geschiedene und Familienvermittlungsstelle - A.S.Di, M.-Gaismair-Straße 18** in Bozen, Tel. 0471 266110





## Arbeit

### Mein Mann meint, für das Einkommen ist er zuständig, ich für Haus und Kinder.

Diese Ansicht ist nicht nur veraltet, sondern führt meist zu einer Einschränkung der persönlichen Selbstentfaltung von Frauen. Außer sie wird klar abgesprochen und gemeinsam beschlossen, mit einer finanziellen Absicherung der nicht arbeitenden Frau. Meist ist die Botschaft aber unmissverständlich frauenfeindlich: Du Frau hast eine bestimmte und nur diese Aufgabe in der Gesellschaft. Die Art und Weise, wie die Botschaft daherkommt, mag auf erstem Blick vielleicht noch rücksichtsvolle Teilnahme bei der Aufgabenteilung vortäuschen, letztlich handelt es sich aber um einen Befehl. Jemanden zwingen etwas zu tun oder zu unterlassen ist bereits Gewaltanwendung! Wer dich am Arbeiten oder an der Arbeitssuche hindert, der macht dich abhängig, fügsam, kontrollierbar. Ökonomische Gewalt kann sich auch darin äußern, dass die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit verweigert wird, um deren wirtschaftliche Abhängigkeit zu sichern.

### Mein Mann sagt „Schweig, ich erhalte dich!“ oder „Du hast nichts zu melden, zahlen tu ich!“

Spätestens dann sollten all deine Alarmglocken läuten! Diese Haltung ist die Grundlage für deine wirtschaftliche (und nicht nur) Abhängigkeit von deinem Partner. Wenn du Sätze wie diese duldest, überlässt du ihm die Machtausübung in eurer Partnerschaft und begibst dich in die Position der „Schwächeren“.

### Ich bin berufstätig und soll das ganze Einkommen abgeben. Muss ich das?

Nein! Gewalt äußert sich auch darin, dass berufstätige Frauen über ihr eigenes Einkommen nicht selbst verfügen, sondern dazu gezwungen werden, ihren gesamten Verdienst zu Hause abzugeben.

### Ich arbeite im Hotel, in der Praxis, Kanzlei oder im Unternehmen meines Mannes unentgeltlich mit. Was steht mir zu?

Es kommt ganz darauf an, ob das Arbeitsverhältnis rechtlich geregelt ist. Für Eheleute gilt zwar der Grundsatz des „Familienunternehmens“, d.h. mitarbeitende Familienmitglieder haben Anrecht auf Beteiligung am Gewinn, am Wertzuwachs und auf die damit erworbenen Güter. Doch sehr oft wird der Betrieb so verwaltet, dass nichts übrig bleibt für diese eventuelle Aufteilung. Es ist also von Fall zu Fall zu klären, welche Ansprüche du stellen kannst, ob Rente, Abfindung oder ähnliches, und in welcher Form. Nützlich könnte eine schriftliche Vereinbarung sein, die aber rechtsmäßig verfasst werden muss. Informiere dich über eine Rechtsberatung! In Südtirol sind 43,5% aller selbstständig erwerbstätigen Frauen „mithelfende Familienmitglieder“, Männer nur 10,2%. (Astat, 2007)

### Ich bin an der Gesellschaft meines Mannes beteiligt. Welchem Risiko bin ich ausgesetzt?

Das hängt ganz von der Art der Gesellschaft deines Mannes und von deiner Beteiligungsform ab. Im Fall einer OHG oder einer KG – beides unbeschränkt haftende Gesellschaftsformen – haftest du je nach Position innerhalb der Gesellschaft möglicherweise mit deinem gesamten, auch künftigen Vermögen für die von den Unternehmern eingegangenen Schulden. Dies ist wiederum eine Situation, in der du dir un-

bedingt eine vorbeugende (sofern möglich) Rechtsberatung einholen sollst.

### Ich war lange Zeit nicht berufstätig. Wie finde ich eine Arbeit?

Die Arbeitssuche ist für viele Frauen ein wichtiger Schritt aus der Gewaltsituation. Über die Geldbeschaffung hinaus fördert die Arbeit soziale Kontakte und verhilft zur Selbstständigkeit, macht autonomer und schafft Freiräume. Eine aktive Stellensuche ist möglich über die Medien (Zeitungsannoncen), übers Internet, vor allem die Südtiroler Arbeitsbörse des Landes, und über den persönlichen Service des Arbeitsvermittlungszentrums in deiner Nähe (Personalausweis und evtl. Aufenthaltsgenehmigung mitnehmen). Um schnell auf Stellenangebote reagieren zu können, bereitest du am besten gleich ein Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf, Kopie von Schulzeugnissen, Nachweisen über Aus- und Weiterbildungen, Sprachprüfungen, Computerkursen usw. vor.

### Ich möchte nach einer Mutterschaft wieder in die Arbeitswelt einsteigen. Wie?

Es gibt eine Reihe von Wiedereingliederungsprojekten, Schulungen, ESF-Ausbildungen zum Wiedereinstieg usw. Wende dich am besten an das Arbeitsvermittlungszentrum in deinem Bezirk. Dort erhältst du auch Informationen über eventuelle Förderungsmaßnahmen im Arbeitsbereich zugunsten von Frauen.



## An wen wende ich mich?

### Auf Arbeitssuche:

Der Annoncenteil in den lokalen Tageszeitungen gibt laufend Einblick in die Arbeitsangebote: siehe vor allem „Dolomiten“, „Wirtschaftskurier“ (jeden Mittwoch im Kiosk) und „Alto Adige“, aber auch die Südtiroler Arbeitsbörse im Internet unter [www.provinz.bz.it/arbeitsboerse](http://www.provinz.bz.it/arbeitsboerse). Und frage im nächsten Arbeitsvermittlungszentrum nach (Bozen, Meran, Brixen, Bruneck, Sterzing, Schlanders, Neumarkt) und auch in den mittlerweile vielen privaten Arbeitsagenturen.

Die Initiative **Netzwerk Frauen&Arbeit** hat ein Beratungs-Netzwerk für Frauen geschaffen und gibt konkrete Hilfestellung in verschiedensten Bereichen: nur im Internet unter [www.frauen-arbeit.bz.it](http://www.frauen-arbeit.bz.it).

Die Lehrgänge des ESF (Europäischer Sozialfonds) sind für die Wiedereingliederung und Umschulung von Langzeitarbeitslosen sowie für die Förderung der Chancengleichheit von Mann und Frau am Arbeitsmarkt gedacht. Auch für dein berufliches Weiterkommen bietet der ESF viele Möglichkeiten: Abteilung Europaangelegenheiten - ESF-Dienststelle, Gerbergasse 69, Bozen, Tel. 0471 413130, [www.provinz.bz.it/europa/esf/index\\_d.asp](http://www.provinz.bz.it/europa/esf/index_d.asp).

### Für Frauen aus nicht-EU-Staaten oder aus den neuen EU-Staaten:

Die Caritas-**MigrantInnenberatung Chance** hilft Frauen, die in die Arbeitswelt eintreten, ihre berufliche Situation verbessern oder neue Fertigkeiten erwerben wollen. Die Dienststelle möchte die Arbeitssituation von eingewanderten Frauen im Raum Meran und Umgebung verbessern und ihre Inte-

gration in die Gesellschaft fördern.

Die Dienste werden kostenlos angeboten.

MigrantInnenberatung Chance, Rennweg 52, Meran,  
Tel. 0473 230371, Öffnungszeiten: Mo 14.30 - 17 Uhr,  
Mi - Do 9 - 12 Uhr.

Der Verein **Frauen Donne Nissà** will mit Hilfe eines interkulturellen und geschlechtsspezifischen Ansatzes die soziale und berufliche Eingliederung von ausländischen Frauen fördern und damit auch deren Kinder und Familien fördern. Zu diesem Zweck werden Dienstleistungen, Aktionen, Eingliederungsprojekte angeboten, um die Frauen auf den verschiedenen Etappen des Migrationsprozesses unterstützend zu begleiten. Frauen Donne Nissà, Cagliariarstraße 22/a, Bozen, Tel. 0471 935444, [www.nissa.bz.it](http://www.nissa.bz.it)

**Auf der Suche nach Orientierung, Umschulung, Fortbildung:**

Amt für Ausbildungs- und Berufsberatung, Andreas-Hofer-Str. 18, Bozen, Tel. 0471 413350 und Außenstellen-Berufsberatungsstellen des Landes, in Meran, Brixen, Bruneck, Sterzing, Schlanders, Neumarkt, Mals, St. Martin in Thurn, Wolkenstein.

**Bei ungerechter Behandlung:**

Zuständig ist die Gleichstellungsrätin, anzutreffen in der Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1, Bozen, Tel. 0471 418500 (auf Vereinbarung).

## Kapitel 2

# Verwaltung von Geld und Vermögen

## Verwaltung von Geld und Vermögen

### Wenn ich in Gütergemeinschaft lebe, hafte ich für die Schulden meines Mannes?

Nein, nicht automatisch! Du haftest mit Gütern aus der Gütergemeinschaft ausschließlich für gemeinsam eingegangene Verpflichtungen und für solche im Interesse der Familie. Um für Schulden eines jeden anderen (Ehepartner oder Dritte) zu haften, musst du eine eigene Erklärung unterschreiben (Bürgschaft).

### Mein Mann verlangt, ich soll eine Bürgschaft für ihn unterschreiben.

Inzwischen ist es fast zur Gewohnheit geworden, dass Banken von den Ehefrauen eine Bürgschaft für die Schulden ihrer Männer verlangen. In jedem Fall können Bürgschaften katastrophale Folgen für die Unterzeichnerinnen haben. Deshalb sollte die Übernahme einer Bürgschaft gut überlegt sein. Deine Unterschrift unter der Bürgschaft bedeutet, dass du für die Schuldentilgung aufkommst, falls dein Mann die Raten nicht mehr bezahlt. Die Bank kann sogar entscheiden, dich zur Rechenschaft zu ziehen, obwohl dein Mann zahlen könnte; dann nämlich, wenn die Eintreibung des Gelds für die Bank bei dir „leichter“ fällt (z.B. Pfändung eines sicheren monatlichen Gehaltes, Eigentumswohnung usw.).

### Muss ich Rechenschaft ablegen, wie ich mein selbstverdientes Geld ausbebe?

Nein, auf gar keinen Fall!

### Ich weiß nicht, wie viel mein Mann verdient und wie hoch das Familieneinkommen insgesamt ist.

In jeder partnerschaftlichen Beziehung sollte das Vertrauen soweit gehen, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen nicht gegenseitig verheimlicht werden. Unabhängig davon, ob das Ehepaar in Gütertrennung oder in Gütergemeinschaft lebt. Auf jeden Fall **müssen** beide zum Familienhaushalt beitragen. Auch in einer unehelichen Gemeinschaft sollte unbedingt mit offenen Karten gespielt werden. Weg mit dem großen Liebes-Missverständnis: Wenn ich liebe, dann vertraue ich, Geld spielt keine Rolle. Weg mit der Angst vor dem Gerede der anderen, ich hätte ihn nur wegen des Geldes gewählt. Liebe heißt nicht, unkorrektes bzw. heimliches Verhalten des anderen zu akzeptieren. Im Namen der Liebe tappen Frauen immer wieder in „die ökonomische Falle“.

### Das Bankkonto: ein heikles Thema unter Eheleuten.

Gemeinsames Konto oder getrennte Konten? Bei gemeinsamen Konten hafte ich natürlich zur Hälfte mit, was ein Nachteil ist, wenn mein Mann höhere Beträge abhebt (solidaire Haftung) und damit Schulden bei der Bank macht. Andererseits haben bei gemeinsamem Konto beide jederzeit Zugang zum Geld und zu den Bankauszügen. Dieses Recht kann aber auch mit einer Unterschriftsberechtigung erreicht werden. Negativ ist dabei nur, dass die Berechtigung jederzeit und ohne Wissen der/des Unterschriftsberechtigten vom/von der Kontoinhaber/in gelöscht werden kann. Ebenso kann diese/r Bankomat- und Kreditkarten des eigenen Kontos als unbenutzbar erklären lassen. Gefährlich kann es sein, deinem Mann die Vollmacht über das persönliche Konto zu erteilen. Bei Kontoüberziehungen wirst allein du zur Kasse gebeten.

Wenn beide Eheleute oder Lebensgefährten berufstätig sind und ein gewisses ökonomisches Gleichgewicht besteht, könnte es Klarheit und eine ausgewogene Beteiligung am gemeinsamen Haushalt geben, wenn beide ihr eigenes Bankkonto behalten (ohne Unterschriftsberechtigung des anderen) und die Haushaltsspesen separat verwalten, egal ob mit einem dritten, gemeinsamen Konto oder nicht. Selbstredend: Ihr wägt gemeinsam Vor- und Nachteile ab und entscheidet zusammen.

### Das Haushalts- oder Wirtschaftsgeld: Darf er kontrollieren, was ich damit kaufe?

Nein! Eine Form, ökonomische Gewalt auszuüben besteht darin, dass der Alleinverdiener über alle finanziellen Mittel verfügt und der Frau lediglich Geld zuteilt, oft gar verlangt, dass sie genau Buch führt über Ausgaben.

Häufiger Konflikt im ehelichen Zusammenleben: das Haushaltsgeld. Das Gesetz sagt bei verheirateten Partnern zwar, dass beide im Verhältnis zu ihrer finanziellen Lage zum gemeinsamen Haushalt beitragen müssen (beim Alleinverdiener für den gesamten Haushalt!), doch es gibt keine klaren Bestimmungen, die regeln würden, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt das Haushaltsgeld bezahlt werden muss. Und so bleibt es meist ausschließlich dem Ermessensspielraum des erwerbstätigen Partners, meist des Mannes, überlassen, wie viel Geld für die Haushaltsführung oder gar für persönliche Wünsche der Frau zur Verfügung steht.

Gewalt herrscht auf jeden Fall vor, wenn du um Geld betteln musst bzw. wenn du nur das Allernotwendigste kaufen kannst. Wisse auch, dass es nicht deine Pflicht ist, dem Partner über jede finanzielle Ausgabe Rechenschaft zu leisten, egal ob du ein eigenes Einkommen hast oder nicht.

### Was ist mit dem Geld, das mir mein Mann/Partner schuldet, wenn ich mich von ihm trenne?

Wenn du nachweisen kannst (meist nur mit Dokumentation möglich!), dass du ihm den Geldbetrag geliehen hast, dann muss er ihn dir auch nach einer Trennung mit den gesetzlich angereiften Zinsen zurückerstatten. Im Konfliktfall vor Gericht heißt es, den Sachverhalt zu beweisen. Dazu braucht es Belege. Um sich gleich zu schützen, ist es unter Ehepartnern und genauso unter LebensgefährtlInnen ratsam, bei Geldübergabe eine Bestätigung des genauen Betrages mit Datum und Unterschrift vom anderen zu verlangen.

### Mein Mann hat mir meine Bankomatkarte entzogen.

Das ist Diebstahl und sollte als solcher gewertet und gemeldet werden. Auf jeden Fall musst du sofort die Karte blockieren lassen. Ein Anruf bei deiner Bank genügt, um den Verlust oder Diebstahl deiner Karte zu melden. Du erhältst dann eine neue Karte mit neuer Geheimnummer. Dasselbe gilt für die Kreditkarte. Allerdings nur, wenn diese zu deinem eigenen Konto (Kontoinhaberin oder Kontomitinhaberin) gehören und nicht, wenn du beim Konto nur unterschriftsberechtigt bist und der Mann die Unterschriftsberechtigung gelöscht hat.

**Achtung: Unterschrift überhaupt**

Dokumente jeder Art musst du eingehend studieren, bevor du sie unterschreibst. Ob dies nun Verträge, Bank- oder Versicherungsunterlagen oder Eigenerklärungen sind. Im Zweifel ziehe ich **VOR DEM UNTERSCHREIBEN** ExpertInnen zu Rate (siehe Seite 00).

**Und wenn mein Mann von mir Blankoschecks und ähnliches fordert?**

Das darf er von niemandem verlangen! Es ist dringend davon abzuraten.

**Ich kenne mich mit Bankgeschäften nicht aus und delegiere damit meinen Mann.**

In die Bank, zur Versicherung und zum Wirtschaftsberater sollten beide gehen und sich dort von den Verantwortlichen regelmäßig blicken lassen. Einen Einblick in die Wirtschaftslage der Familie bzw. Gemeinschaft zu haben, gehört zu den Grundvoraussetzungen einer gleichberechtigten Partnerschaft.

**Mein Partner gibt mir zu wenig Geld zum Leben für mich und meine Kinder. Kann ich etwas tun?**

Wenn ein Elternteil die Unterhaltspflicht gegenüber seinen Kindern vernachlässigt, kann das Gericht auch bei bestehender Ehe anordnen, dass ein Teil seiner Einkünfte direkt an den anderen Elternteil überwiesen wird. Dies verlangt eine Gerichtsklage. Es ist ratsam, sich über die realen Aussichten eines solchen Prozesses im Vorfeld zu informieren, sowie über die Möglichkeit eines kostenlosen Rechtsbeistandes.

**Kann mich mein Ehemann enterben?**

Nein, nicht ganz! In Italien ist das Pflichtteilsrecht stark ausgeprägt. Ein Testament, das diese Pflichtteile nicht berücksichtigt, ist für diesen Teil automatisch ungültig. Erst wenn die gesetzlichen Erben mit ihrem Pflichtteil „versorgt“ sind, können Erblasser über den noch frei verfügbaren Erbanteil in einem schriftlichen Testament verfügen.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass zu Lebzeiten mit den „richtigen“ rechtlichen Tipps Formen gefunden werden können, mit denen jemand über sein Eigentum zum zukünftigen Schaden eines Pflichterben (z.B. Gattin) verfügt. In dieser Materie ist Rechtsberatung eine ganz wichtige, meist vorbeugende Maßnahme!

**Wo ist bei ökonomischer Gewalt die Grenze zwischen unkorrektem und kriminellm Verhalten?**

Es gibt eine unfeine Art, Frauen aus dem Geldgeschäft herauszuhalten, z.B. wenn Partner zwar ein gemeinsames Konto haben, aber dieses vom Mann verwaltet wird, weil er vom Geld angeblich mehr versteht. Dann gibt es gesellschaftlich tolerierte, aber fiese Verhaltensweisen wie die Überwachung der Ausgaben beim Haushaltsgeld oder das Verhindern des Zugangs zum Bankkonto und das Geheimhalten des Einkommens. Es kommt manchmal brutaler: Es gibt Männer-Ernährer, die nur wöchentlich oder täglich kleine Summen herausrücken, damit Einkäufe getätigt werden können oder der Frau überhaupt kein Geld überlassen, lieber selbst einkaufen und diese gar nicht erst in Berührung mit Geld kommen lassen. Die Gewalteskalation nimmt folterhafte Formen an, wenn der Mann der Frau sogar das Geld für Medikamente oder Kuren verweigert, sie ihrer Dokumente beraubt. Von strafbarem Verhalten spricht man nur bei offensichtlichen und nachweisbaren Betrugsfällen, wenn er das Familieneinkommen oder ihr persönliches Kapital hinter ihrem Rücken

verschleudert, sie mit Tricks zur Unterschrift von Verträgen und Dokumenten bewegt, die sie um das Vermögen bringen werden, ihr auf gewaltsame Weise (z.B. durch Bedrohung) Bürgschaften und später Schulden aufhalsst, ihr nicht gedeckte Schecks zur Unterschrift gibt. Als Straftat in der Familie zählt das italienische Gesetz neben Beleidigung, Bedrohung, Nötigung, Freiheitsberaubung, Schläge, Körperverletzung, Misshandlung, Stalking und sexuelle Gewalt auch die Verletzung der Fürsorgepflichten gegenüber der Familie auf. Bestraft wird, wer sich diesen Fürsorgepflichten entzieht, den häuslichen Wohnsitz verlässt, ohne der Familie den Lebensunterhalt zu zahlen. Als Strafmaß ist eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder/und eine Geldstrafe vorgesehen, je nach Härtefall. Das Problem ist dabei, dass bis zum Prozess viel Zeit vergeht, bis zu zwei Jahren, und das meist auch danach der Unterhalt nicht gezahlt werden muss. Wenn du und/oder deine Kinder davon betroffen seid, solltest du dich zuallererst gut beraten lassen, dann einen Strafantrag stellen, sprich Anzeige bei einer Carabinieri- oder Polizeistation erstatten. Fachliche Unterstützung durch Frauenhäuser, Beratungsstellen und Rechtsanwältinnen ist bei jeder Form von Gewalt in der Familie, auch der ökonomischen, absolut ratsam!



## An wen wende ich mich?

Manchmal ist auch bei Vermögens- und Finanzfragen neben dem Einholen von Detailinformationen in der eigenen Bank, Versicherung, beim Steuer- und/oder Wirtschaftsberater eine Rechtsberatung notwendig (siehe Kontakte auf Seite 00).

Bei strittigen Angelegenheiten und als Vorinformation vor wichtigen Entscheidungen kann die Beratung der Verbraucherzentrale Südtirol sinnvoll sein: Deren Hauptsitz befindet sich in der Zwölfmalgreiner Straße 2 in Bozen, [www.verbraucherzentrale.it](http://www.verbraucherzentrale.it). Fachberatungen in den Bereichen Finanzdienstleistungen und ebenso Versicherung und Vorsorge sind nur gegen Terminvereinbarung unter der Telefonnummer Tel. 0471 975597 möglich.

Finanzielle Unterstützung unter bestimmten Bedingungen und in wirtschaftlichen Notlagen bietet die Finanzielle Sozialhilfe (siehe Seite 00).

Wenn du oder deine Familie in argen finanziellen Schwierigkeiten steckt, hilft die Schuldnerberatung der Caritas weiter: Gemeinsam mit Betroffenen erarbeitet sie einen Gesamtüberblick über die Schuldsituation und mögliche Lösungsvorschläge, z.B. ein Haushaltsfinanzplan. Die Schuldnerberatung versucht die Schuldenbelastungen umzuschichten oder zu verringern und hilft bei der Klärung der rechtlichen und sozialen Aspekte des Schuldenproblems.

- **Caritas Schuldnerberatung in Bozen**, Sparkassenstraße 1, Tel. 0471 304380
- **Caritas Schuldnerberatung in Meran**, Rennweg 52, Tel. 0473 258757
- **Caritas Schuldnerberatung in Bruneck**, Paul-von-Sternbach-Straße 6, Tel. 0474 413977
- **Caritas Schuldnerberatung in Brixen**, Pfarrplatz 4, Tel. 0472 205927





## Wohnen

**Wir haben eine Wohnung gekauft und dafür ein Wohnbaurdarlehen bei der Bank aufgenommen. Ich bin derzeit nicht erwerbstätig und mein Mann zahlt die Raten ein. Was, wenn er nicht zahlt?**

Die meisten Darlehen für den Erwerb einer Wohnung sind Hypothekendarlehen, d.h. die Bank sichert sich mit der Hypothek auf die Immobilie für den Fall ab, dass die Schuld nicht zurückgezahlt wird. Wenn dein Mann mit den Ratenzahlungen säumig ist, dann kann es passieren, dass die Wohnung gepfändet wird und ihr sie verliert. Nicht nur: Auch kommt ihr beide (wenn die Wohnung und das Darlehen auf beide lauten) in die Liste der kreditunwürdigen Personen in ganz Italien, was auch dir die ökonomische Zukunft „verbaut“, nachdem du später keine Bankkredite mehr erhalten wirst und nicht mehr Anrecht hast auf Ratenzahlungen beim Erwerb von Konsumartikeln, z.B. einer Waschmaschine, eines Autos, eines Fernsehers.

Wichtig ist, bereits bei Vertragsabschluss einen realistischen Tilgungsplan zu erstellen, der eure Einkünfte berücksichtigt und auch finanziell schwierigere Zeiten einkalkuliert. Was wenige wissen: Auch bei längerer Nichtbezahlung der Kondominiumsspesen kann es in gravierenden Fällen zum Verlust der Wohnung kommen.

Zu berücksichtigen: Im Fall von Gütertrennung, wenn Darlehen und Eigentum auf beide Namen lauten, hat derjenige, der die Raten allein gezahlt hat, das Recht, den 50%igen Anteil von der/vom nicht zahlenden PartnerIn zurückzuerlangen.

**Wer darf nach der Trennung in der gemeinsamen Wohnung bleiben?**

Generell wem die Wohnung gehört oder auf wessen Namen der Mietvertrag läuft. Gehört die Wohnung beiden gemeinsam, muss – wenn keine Einigung möglich ist – die Wohnung verkauft (mit 50%iger Aufteilung des erlangten Käuferlöses) oder aufgegeben werden.

Wenn Kinder da sind, ändert sich die Lage komplett. In der Wohnung bleibt immer die oder der, dem die Kinder anvertraut wurden (egal ob das Paar verheiratet war oder nicht) und zwar so lange bis die Kinder, auch nach ihrer Volljährigkeit, ihre finanzielle Unabhängigkeit erlangt haben. Im Falle eines gemeinsamen Sorgerechts wird das Gerichtsurteil, das über das Sorgerecht entscheidet, auch ausdrücklich bestimmen müssen, mit wem die Kinder hauptsächlich leben, sodass diesem Elternteil die Wohnung zugewiesen wird. Im Mittelpunkt steht die Möglichkeit für die Kinder, in der gewohnten Umgebung zu bleiben. Die Zuweisung der Wohnung erfolgt bei Paaren mit Kindern unabhängig von den tatsächlich bestehenden Eigentums- oder Besitzverhältnissen und löst gerade deshalb bei Trennungen oft heftige Streitigkeiten um „die Kinder“ aus. Wichtig: Du solltest die Zuweisung der ehelichen Wohnung im Eigentum deines ex-Partners im Grundbuch eintragen lassen, sonst könnte dein Mann die Wohnung trotz Zuweisung verkaufen.

**Mir wurde zwar die gemeinsame Wohnung zugewiesen, doch die Kinder und ich leben auf dem Hof meines Mannes, der den Betrieb weiter bewirtschaftet.**

Wenn die Wohnung gleichzeitig auch der Arbeitsort des Mannes-Vaters ist (z.B. ein Bauernhof, ein Gastgewerbe- oder Handwerksbetrieb), kann dies für dich als Frau sehr problematisch werden. Erst recht wenn eine Gewaltsituation vorgeherrscht hat. Du kannst dich in solchen Fällen emoti-

onal gezwungen fühlen, auf deine Wohnung zu verzichten, ohne automatisch ein Anrecht auf einen Beitrag für Mietkosten einer anderen Wohnung für dich und die Kinder zu haben, da dies stark von der Einkommenssituation deines Gatten abhängt.

**Gefährlich** ist außerdem die Vereinbarung eines Kostenbeitrag seitens des getrennten Mannes für eine Mietwohnung für Frau und Kinder (statt der Zuweisung der ehelichen Wohnung), da im Falle von Nichteinhaltung dieser Verpflichtung, der Wohnungseigentümer der Frau den Mietvertrag wegen Nichtbezahlung oder verspäteter Bezahlung der Miete kündigen kann. Und dies, ohne dass auf der anderen Seite der Mann zur Bezahlung gezwungen werden kann, wenn er beispielsweise angibt, Schulden zu haben, oder wenn er keiner geregelten Arbeit nachgeht, selbständig arbeitet oder das Einkommen schlichtweg „verheimlichen“ kann.

### Mein Mann droht mir, mich aus der Wohnung zu werfen und die Schlösser auszutauschen.

#### Darf er das?

Niemand darf, selbst wenn er/sie Recht hat (z.B. in einer Gewaltsituation), eine zusammenlebende Person - verwandt oder nicht verwandt spielt keine Rolle - aus der gemeinsamen Wohnung zwingen und ihr den Zugang dazu verwehren. Ein solches Verhalten ist eine Straftat und kann angezeigt werden. Wenn dann auch noch persönliche Dinge, Eigentum oder Wertsachen des/der anderen in der Wohnung geblieben sind, kann die Straftat „Unterschlagung“ in der Anzeige hinzukommen. Bevor es zu solchen Gefühlsausbrüchen und Gewalteskalationen kommt, braucht es unterstützende Beratung.



## An wen wende ich mich?

### Auf Wohnungssuche:

Neben Zeitungsannoncen und dem Besuch (persönlich oder übers Internet) von Immobilienbüros gibt es besonders bei finanziellen Schwierigkeiten die Möglichkeit, sich in die Ranglisten des **Wohnbauinstituts** eintragen zu lassen. Das WOBI bietet die Zuweisung von Mietwohnungen zu „sozialen Preisen“, aber auch Wohngeld an. Parteienverkehr in Bozen (Horazstraße 14, Tel. 0471 906666, Mailandstraße 2, Tel. 0471 906666 und Amba-Alagi-Straße 24, Tel. 0471 906650) in Meran (Piavestraße 12/b, Tel. 0473 253525), in Brixen (Romstraße 8, Tel. 0472 275611), in Bruneck (Michael-Pacher-Straße 2, Tel. 0474 375656), in Sterzing (Bahnhofstraße 1, Kontakt siehe Brixen), in Schlanders (Holzbrugweg 19, Tel. 0473 621332) und in Neumarkt (Mühlbachweg 2/Vill, Tel. 0471 823014); [www.wobi.bz.it](http://www.wobi.bz.it).

Ein Wohnprogramm für Notfälle gibt es meist auch in größeren **Gemeinden**.

### Finanzielle Unterstützung:

gibt es mit der Maßnahme der **Finanziellen Sozialhilfe**. Dieser Dienst ist zeitlich begrenzt und greift in Notlagen mit der Auszahlung von Geldbeträgen an Familien und Einzelpersonen ein. Der Dienst wird in Zusammenarbeit mit Fachkräften des sozialpädagogischen Dienstes in den Sprengeln erbracht, die individuelle Projekte zur sozialen Integration der Betreuten erarbeiten. Die Leistungen betreffen: soziales Mindesteinkommen, Beitrag für Miete- und Wohnungsnebenkosten, Taschengeld, Sonderleistungen, Sonderleistung für Minderjährige, Vorschuss für den Unterhalt und eine Reihe von weiteren Beträgen für besondere Härtefälle oder Nutzergruppen. Außer den wirtschaftlichen Vorausset-

zungen sind auch bestimmte Bedingungen zur Staatsbürgerschaft und/oder zum Wohnsitz erforderlich.

**Achtung Ausländerinnen:** Nicht-EU-Bürgerinnen, die ihren ständigen Aufenthalt und Wohnsitz in Südtirol haben, erhalten die Leistungen der finanziellen Sozialhilfe lediglich **für zwei Monate** im Jahr ausbezahlt. **Erst nach fünfjährigem ständigem Aufenthalt und ununterbrochenem Wohnsitz in Südtirol** haben Nicht-EU-Bürgerinnen und Staatenlose Anspruch auf die Leistungen der finanziellen Sozialhilfe unter denselben Bedingungen wie italienische Staatsbürger.

#### **In Krisensituationen:**

In Gewaltsituationen ermöglichen die **Frauenhausstrukturen** in Südtirol eine zeitlich begrenzte (gewöhnlich bis zu sechs Monaten), dafür aber rasche und recht unbürokratische, vor allem geheime, Notunterkunft. Die Aufnahme erfolgt über die Beratungsstellen für Frauen in Gewaltsituationen (siehe Seite 00) und schließt Kinder mit ein.

## Kapitel 4

# In der Notlage

## In der Notlage

### Ich muss von zu Hause weg... hab aber kein bzw. zu wenig Geld.

Oft ist die Sorge um die materielle Sicherheit die erste Hürde beim Verlassen der Gewaltbeziehung, aber auch einer unglücklichen, nicht gleichberechtigten Beziehung... Geld darf nicht zum Hindernis werden!

Wenn du dich in einer finanziellen Notlage befindest, kannst du unter bestimmten Voraussetzungen um die Sicherung des Lebensminimums ansuchen. Nachdem die Trennung gewöhnlich als Bedingung dafür gilt, bittest du um Unterstützung bei der Antragstellung (z.B. eines Frauenhauses, einer Beratungsstelle).

### Wo kann ich vorläufig wohnen, wenn ich keine Verwandten oder Freunde habe, wo ich unterkomme?

Eine kurzfristige Lösung kann das Frauenhaus oder ähnliche Wohnstrukturen sein, die als vorübergehende Bleibe gedacht sind. Dort gibt es sowohl die Möglichkeit zur sofortigen Krisenaufnahme als auch zur geplanten Aufnahme. In solchen Orten kannst du dann in Ruhe und Sicherheit überlegen, von welchen Möglichkeiten du Gebrauch machen willst, dir professionelle Hilfe holen, deine Kinder mitnehmen.

Im Rahmen des Trennungsverfahrens wird geklärt, wem die Wohnung zugewiesen wird. Falls du darauf kein Anrecht hast und über geringe finanzielle Mittel verfügst, kannst du dich um eine Mietwohnung des geförderten Wohnbaus bemühen (Südtiroler Wohnbauinstitut oder Gemeindewohnung). Lange Wartezeiten sind hier in Kauf zu nehmen, denn du wirst zuerst in eine Rangordnung aufgenommen. Zumindest anfangs wirst du dich auf dem freien Wohnungsmarkt bewegen müssen, um eine Mietwohnung zu finden. Du kannst dann unter bestimmten Voraussetzungen um einen Mietzuschuss

ansuchen und eventuell auch um Sonderleistungen bei der finanziellen Sozialhilfe (z.B. für die Kautions der Wohnung oder für einen Möbelkauf). Voraussetzung ist ein regulärer Mietvertrag.

### Kann ich mich auf die Notlage vorbereiten?

Du kannst nicht nur, du sollst! In der akuten Krisensituation bist du nicht in der Lage schnell zu handeln und das Richtige zu tun und schon gar nicht das Wichtigste mitzunehmen, wenn du den Misshandler verlässt. Sei bereit, Hilfe von außen anzunehmen, professionelle, aber auch von Freunden, Vertrauenspersonen, der Familie, dann erweitert sich dein Handlungsspielraum beträchtlich. Wende dich an eine Frauenhaus-Beratungsstelle, um Informationen über die Gewaltmechanismen und über deine Rechte in der konkreten Situation einzuholen. Und erstelle einen Krisenplan.

### Wie schaut ein Krisenplan aus?

Im Wesentlichen handelt es sich um eine Liste von Dingen, die zu tun und bereitzuhalten sind, für den Fall, dass du die gemeinsame Wohnung rasch verlassen musst oder willst:

- Liste von wichtigen Telefonnummern, genauso wie Kleingeld und Handy. So kein Handy vorhanden, überlegen, von wo aus im Notfall telefoniert werden kann. Die Notrufnummer lautet 118. Die Polizei ist verpflichtet, sofort einzugreifen und Schutz anzubieten.
- Geld zur Seite legen: zumindest eine kleine Summe für öffentliche Verkehrsmittel und Erstversorgung vorsehen. Wenn du kein Bargeld herumtragen willst und du kein eigenes sicheres Bankkonto hast, kannst du dir auch eine Prepaid-Karte über den gesparten Betrag besorgen.
- Fahrpläne öffentlicher Verkehrsmittel besorgen oder mit Vertrauensperson Fortbewegung und Transport planen
- Reserveschlüssel für Wohnung und evtl. Auto parat halten

- Krisenkoffer packen und an einem sicheren Ort aufbewahren (bei Verwandten, Freunden, Eingeweihten, am Arbeitsplatz usw.) Was einpacken? Vor allem alle persönlichen Dokumente, Originale oder Kopien von Bankdaten und sämtliche Unterlagen über das gemeinsame Eigentum, auch über Schuldtilgungen, Dokumente über dein Arbeitsverhältnis, deine Krankenversicherung, Sanitätsausweis, Steuernummer, die Liste mit den wichtigen Telefonnummern (doppelt hält besser), Schlüssel und Ersatzschlüssel, Kleidungsstücke für dich und deine Kinder, Persönliches und das gesparte Geld
- eigene Sparbücher und Wertgegenstände in ein Depot (z.B. Bankdepot) bringen
- eine Notunterkunft planen: bei Bekannten, Verwandten oder einem Frauenhaus

### Ich habe mich getrennt, befinde mich jetzt aber in einer finanziellen Notlage und bin nicht erwerbstätig. Was kann ich tun?

Du kannst dich an den Dienst für Finanzielle Sozialhilfe deines Sprengels/deiner Bezirksgemeinschaft wenden. Für Sonderleistungen wie außerordentliche sanitäre Spesen für dich oder deine Kinder gibt es eventuell weitere Unterstützungen. Suche die Schuldnerberatung auf oder erwäge es, dich an eine private karitative Organisation zu wenden.

### Wann hilft mir das „Wegweisungsgesetz“?

Wenn du um deine und/oder die Sicherheit deiner Kinder bangst. Die Entfernung der gewalttätigen Person aus der Wohnung (Gesetz 154/2001) wurde eingeführt, um die Zeiten der richterlichen Entfernung zu beschleunigen und die Unversehrtheit von Gewaltopfern zu sichern. Eine Frau, die mit einem gewalttätigen Mann zusammenlebt, kann mithilfe einer Anwältin beim Landesgericht für zivilrecht-

liche Streitsachen beantragen, dass die gewalttätige Person innerhalb kurzer Zeit (zwei bis drei Wochen) für eine Dauer von bis zu sechs Monaten die Wohnung verlässt, ohne dass dafür eine Trennung beantragt werden muss oder ein Strafantrag gestellt wird. Achtung: Nur eine Anwältin kann abwägen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. Beweislage) dafür gegeben sind. Diese richterliche Verfügung kann dem Misshandler auch verbieten, sich an bestimmten Orten aufzuhalten, so z.B. in der Nähe des Arbeitsplatzes der Frau, des Kindergartens usw., und ihn zu einer monatlichen Unterhaltszahlung verpflichten. Bei Ablauf der sechs Monate kann eine Verlängerung beantragt werden. Es kann in der Zwischenzeit ein Trennungsverfahren eingeleitet werden, in dem die Zuteilung der gemeinsamen Wohnung beantragt werden kann, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind (z.B. Sorgerecht der Kinder).

### Wohin wende ich mich um Hilfe bei der Betreuung oder Unterbringung meiner Kinder, wenn ich nach der Trennung auf mich gestellt bin und arbeiten muss?

Die Sozialpädagogische Grundbetreuung als Dienst der Bezirksgemeinschaften ist zuständig für die Unterstützung von Minderjährigen. In ihren Maßnahmenkatalog fällt auch die zeitweilige Unterbringung: Nachmittagsbetreuung, Pflegefamilien, Ferien- und Freizeitgestaltung, Hilfe bei Schul- und Familienproblemen. Daneben gibt es Tagesmüttervereine, Familienberatungsstellen und psychologische Dienste, die psychologische Unterstützung bei Erziehungsfragen, auch Gespräche mit Kindern und Jugendlichen bieten. Auch Elkis (Eltern-Kind-Zentren) sind eine gute Anlaufstelle für die Betreuung von Kindern. Dort werden auch Gebrauchtkleider- und Tauschmärkte organisiert.

### Ich kann mir keinen Rechtsanwalt leisten. Was tun?

Es gibt anonyme und kostenlose Rechtsberatungen mit Expertinnen in den Gewaltschutzeinrichtungen und –beratungsstellen, sowie in den Frauenhäusern und Familienberatungsstellen. Auch wöchentliche Termine im Frauenbüro des Landes. Überall dort kannst du dir eine Erstberatung holen und am besten vor einer Entscheidung die nötige Fachunterstützung, z.B. Details über das eventuelle Gerichtsverfahren, über die Möglichkeiten, Gewalt zu stoppen usw. Erst dann kannst du bewusst abwägen, ob, wie und wann du gerichtliche Schritte setzt. Sollte sich aus dieser Erstberatung die Notwendigkeit eines Gerichtsverfahrens mit entsprechendem Beistand durch eine Anwältin ergeben, besteht für mittellose BürgerInnen immer noch die Möglichkeit der staatlichen Prozesskostenhilfe, wobei durch einen einfachen Antrag an die Anwaltskammer rasch und konkret Frauen geholfen wird, deren steuerbares Jahreseinkommen, abzüglich der abzugsfähigen Aufwendungen, unter 10.628,16 Euro liegt (2009), indem diesen Frauen keine Prozesskosten angelastet werden. Nicht alle Anwältinnen sind allerdings auf der Liste der staatlichen Prozesskostenhilfe zu finden. Einsicht kann in der Anwaltskammer genommen werden. Für Personen, die nicht zur staatlichen Prozesskostenhilfe zugelassen werden, gibt es für Streitfälle des Familienrechts unter bestimmten Voraussetzungen und nur für eingeschränkte Sonderfälle eine finanzielle Unterstützung durch „Sonderleistungen“ der lokalen Körperschaften. Nähere Informationen dazu gibt es in den Sozialsprengeln deiner Bezirksgemeinschaft.

### Wie vorgehen, wenn ich mich von meinem Ehemann trennen will?

Wenn du dich für die Trennung entscheidest, ist dies auch ohne sein Einverständnis möglich. Allerdings bedarf es der Unterstützung durch eine Rechtsanwältin. Ein/e RichterIn entscheidet dann über folgende Angelegenheiten: Sorgerecht, Unterhaltszahlungen, Zuweisung der gemeinsamen Wohnung, eventuelle Vermögensfragen zwischen den Ehepartnern. Wenn Einigung über diese Punkte herrscht, kommt es zur einvernehmlichen Trennung, ansonsten zur strittigen Trennung. Beide enden mit einem Gerichtsurteil. Wenn dein Partner Gewalt gegen dich ausgeübt hat - ob körperliche, psychische, ökonomische oder sexuelle -, solltest du dir von einer spezialisierten Beratungsstelle über die Vorgangsweise und über die Möglichkeiten Rat und Begleitung holen.

Wenn du dich über die ökonomischen und legalen Folgen deines Trennungsschrittes informieren möchtest, suchst du am besten eine Rechtsberatung auf (nicht dieselbe deines Partners!). Es gibt auch kostenlose Rechtsberatungen (siehe Seite 00). Auf jeden Fall solltest du alle Unterlagen, Belege, Dokumente, Beweise sammeln, die deine Situation beschreiben, um in einem zweiten Moment Schritte zu setzen. Auch solltest du diese an einem sicheren Ort hinterlegen.

### Wann erhalte ich einen Unterhaltsbeitrag nach der Trennung/Scheidung?

Bei großen Einkommensunterschieden zwischen den Ehegatten kann unter gewissen Voraussetzungen die Pflicht einer Unterhaltszahlung zugunsten des Einkommensschwächeren, meist der Frau, entstehen. Darauf Einfluss nehmen kann die Tatsache, ob Gütergemeinschaft oder Gütertrennung in der Ehe vereinbart waren. Ebenso entscheidet der/die RichterIn über bisher ungelöste Vermögensfragen zwischen den Ehe-

leuten. Dies beansprucht meist längere Prozesszeiten als die Entscheidung über die persönlichen Streitfragen.

### Wie viel an Unterhaltsbeitrag für die Kinder kann ich mir erwarten?

Minderjährige und studierende Kinder (auch aus einer Lebensgemeinschaft) erhalten verpflichtend einen Unterhaltsbeitrag vom nicht zusammenlebenden Elternteil (monatliche Zahlung). Die Höhe des entsprechenden Betrags wird vom Gericht anhand der finanziellen Möglichkeiten der Eltern festgelegt und umfasst alle für die Entwicklung des Kindes notwendigen Kosten. Die Höhe des Regelunterhalts hängt von den Bedürfnissen des Kindes ab, außerdem vom Lebensstandard während der Beziehung, von den Zeiten, die das Kind bei den einzelnen Elternteilen verbringt, von den ökonomischen Möglichkeiten beider Eltern. Außerordentliche Spesen (z.B. medizinische) sind extra zu begleichen. Da es keine festen mathematischen Parameter für den Unterhaltsbeitrag gibt, sollte man sich unbedingt von einer Anwältin beraten lassen, um den wahrscheinlichen Betrag abschätzen zu können.

Zu berücksichtigen ist, dass es besonders schwierig werden kann, einen angemessenen Unterhalt zugesprochen zu bekommen, wenn der verpflichtete Elternteil keiner regelmäßigen bzw. lohnabhängigen Arbeit nachgeht, sondern z.B. selbstständig arbeitet oder einen befristeten Arbeitsvertrag (Prekariat) hat. Bei all diesen immer häufiger auftretenden sogenannten flexibleren Arbeitsformen ist es für das Gericht schwierig, die tatsächliche Einkommenssituation zu erörtern. Die Folge ist, dass nach der Steuererklärung entscheiden wird, die meist nicht der realen finanziellen Situation gerecht wird (Steuerhinterziehung usw.). Diese verwirrte Situation ist auch ein Hindernis für die Zwangseintreibung der geschuldeten Beträge, wie in der folgenden Antwort zu lesen ist.

### Und wenn mein Partner sich weigert, Unterhalt zu zahlen?

Auch um die Auszahlung des Unterhalts in den Fällen zu erzwingen, in denen der Zahlungspflichtige seiner Pflicht zu entgehen versucht, braucht es einen Rechtsbeistand. Gar manche Männer geben plötzlich Arbeitslosigkeit an und arbeiten schwarz oder täuschen das Fehlen finanzieller Mittel vor oder legen auf einmal eine niedrige Steuererklärung vor. Die Unterhaltsvorschussstelle des Landes ist seit 2004 zuständig für besondere Härtefälle. Diese zahlt in bestimmten Situationen einen Teil des Unterhaltsbeitrags aus. Voraussetzung ist die italienische Staatsbürgerschaft oder jene eines anderen EU-Mitgliedsstaates und ein mindestens einjähriger Aufenthalt in Südtirol (Kinder aus nicht-EU-Ländern müssen seit mindestens fünf Jahren in Südtirol ansässig sein). Außerdem muss dokumentiert werden, dass die erste Phase einer gerichtlichen Zwangseintreibung (der sogenannte Zahlungsbefehl) ohne Erfolg getätigt wurde. Dafür braucht es ebenfalls einen Rechtsbeistand.

### Wie funktioniert die Scheidung?

Erst die Scheidung bedingt die eigentliche Auflösung der Ehe mit einhergehendem Verlust jeglichen Erbanspruchs des Partners und mit der Möglichkeit einer Wiederverheiratung. Die Trennung allein hebt die Ehe nicht auf, nur die Pflicht zum Zusammenleben und zur Treue. Selbst der Zunamen der Frau bleibt. Voraussetzung für die Scheidung ist, dass mindestens drei Jahre seit der ersten Gerichtsverhandlung des Trennungsprozesses vergangen sind. Das entsprechende Verfahren ähnelt jenem der Trennung, wobei alles neu definiert wird (Sorgerecht für die Kinder, Unterhaltszahlungen, Zuweisung der gemeinsamen Wohnung, eventuelle Vermögensfragen zwischen den Ehepartnern).



### Und als Nicht-Italienierin? Genieße ich einen Schutz ohne italienische Staatsbürgerschaft?

Für Ausländerinnen mit regulärer Aufenthaltsgenehmigung in Italien gelten im Allgemeinen genau dieselben Bestimmungen wie für italienische Staatsbürgerinnen. Ausnahmen bilden einige Sonderregelungen zur Trennung oder Scheidung, wenn die Eheschließung im Ausland erfolgt ist und sie nicht im Standesamt der italienischen Wohnsitzgemeinde eingetragen wurde.

Als ausländische Frau solltest du dich umso mehr von den zuständigen Diensten beraten lassen. Im Falle eines Vorgehens gegen einen gewalttätigen Angehörigen verlierst du auf keinen Fall sofort dein Aufenthaltsrecht! Nicht einmal dann, wenn du die Aufenthaltsgenehmigung im Sinne der Bestimmungen zur Familienzusammenführung erhalten hast. Du musst dir allerdings Gedanken machen, wie du bei Verfall der Aufenthaltsgenehmigung selbstständig zu einer Aufenthaltsberechtigung kommst; nicht mehr als Ehefrau von Herrn XY, sondern z.B. aus Arbeitsgründen, weil du inzwischen einen Arbeitsvertrag abschließen konntest, oder aus Studiengründen, wenn du studierst, oder aus Familiengründen, wenn du mit minderjährigen Kindern lebst, die beispielsweise aufgrund des Vaters italienische StaatsbürgerInnen sind. Auch auf staatliche Prozesskostenhilfe hast du Anrecht, wenn du die jährliche Einkommensgrenze von bereinigten 10.628,16 Euro nicht überschreitest.

### Mein Mann hat eine andere Staatsbürgerschaft als meine. Welches Recht gilt?

Das internationale Privatrecht sagt, dass für persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen zwischen Ehepaaren prinzipiell das Gesetz des gemeinsamen Staates gilt. Außer für Streitigkeiten um Liegenschaften: Hier kann das Gesetz des Staates, in dem sich die Liegenschaft befindet, angewandt

werden. Sollten die Ehepartner zwei verschiedenen Staaten angehören, gilt das Gesetz des Landes, in dem das Familienleben hauptsächlich stattfindet oder stattgefunden hat. Für dringende Regelungen bezüglich Minderjähriger ist das Jugendgericht des Landes zuständig, wo sich der/die Minderjährige zum Zeitpunkt des Antrages befindet. Für diese und weitere komplexe Situationen ist es wiederum ratsam, sich einen Rechtsbeistand zu holen.



## An wen wende ich mich?

**Je nach Problemfall** siehe die abschließende Seite eines jeden Themenkapitels der Broschüre!

**Für Erstberatung, aber auch für Krisenintervention in Gewaltsituationen an alle Kontaktstellen für Frauen gegen Gewalt in Südtirol:**

- **Frauenhaus und Beratungsstelle des Vereins „Frauen gegen Gewalt ONLUS“**, Freiheitsstraße 184/A in Meran, Tel. 0473 222335; kostenlose Notrufnummer rund um die Uhr 800 014008 (siehe Seite 00)
- **Frauenhaus und Kontaktstelle gegen Gewalt des Vereins „GEA“**, Neubruchweg 17 in Bozen, Tel. 0471 513399; kostenlose Notrufnummer rund um die Uhr 800 276433
- **Frauenhaus und Beratungsstelle der Bezirksgemeinschaft/ Sozialdienste Eisacktal**, Kapuzinergasse 2 in Brixen, Tel. 0472 270450; kostenlose Notrufnummer rund um die Uhr 800 601330
- **„Haus der geschützten Wohnungen“** und Kontaktstelle **„Frauen helfen Frauen“**, Dr. Streiter-Gasse 1/B in Bozen, Tel. 0471 973399; kostenlose Notrufnummer 800 802828
- **„Geschützte Wohnungen“** und Kontaktstelle **„Frauen helfen Frauen“**, Paul von Sterbach 6 in Bruneck, Tel. 0474 410303; kostenlose Notrufnummer 800 310303

## **Für Beratungen und Informationen für sich und eventuelle Kinder an alle Familienberatungsstellen in Südtirol:**

- **Familienberatungsstellen der Ehe und Erziehungsberatung Südtirol EEBS:** in Bozen, Sparkassenstraße 13, Tel. 0471 973519, in Meran, Rennweg 6, Tel. 0473 210612, in Bruneck, Oberragen 15, Tel. 0474 555638, in Schlanders, Hauptstr. 40, Tel. 348 7928872 (Di - Do 9 - 15 Uhr) jeweils kurz vor der vollen Stunde, in St. Ulrich, Reziastr. 94, Tel. 0471 973519; [www.familienberatung.it](http://www.familienberatung.it)
- **Familienberatungsstelle AIED,** Eisackstraße 6 in Bozen, Tel. 0471 979399; [www.aied.it](http://www.aied.it)
- **Familienberatungsstelle „L’Arca“,** Sassaristraße 17b in Bozen, Tel. 0471 930546; [www.arca.bz](http://www.arca.bz)
- **Familienberatungsstelle „Mesocops“,** Dr.-Streiter-Gasse 9 in Bozen, Tel. 0471 976664
- **Familienberatungsstellen P. M. Kolbe,** Italienallee 23 in Bozen, Tel. 0471 401959, in Brixen in der Hartwiggasse 9/b, Tel. 0472 830920, in Leifers in der N.-Sauro-Straße 20, Tel. 0471 950600, in Meran in der Carduccistraße 7, Tel. 0473 233411
- **Familienberatungsstelle „Lilith“,** Plankensteinstraße 20 in Meran, Tel. 0473 212545
- **Beratungsstelle für Getrennte und Geschiedene und Familienvermittlungsstelle - A.S.Di,** M.-Gaismair-Straße 18 in Bozen, Tel. 0471 266110

## **Prozesskostenhilfe:**

- **Rechtsanwaltskammer der Provinz Bozen,** Gerichtsplatz 1 – Bozen, Justizpalast, 3. Stock, Zimmer 344, Öffnungszeiten: Mo - Fr 8.30 – 12 Uhr, Tel. 0471 282221, [www.ordineavvocati.bz.it](http://www.ordineavvocati.bz.it)  
(Gesuch Zulassung zur Prozesskostenhilfe)